

## Financial Action Task Force on Money Laundering

### Bedeutung der Veränderungen der «schwarzen Liste» der nichtkooperativen Länder

Gemäss dem neusten Bericht der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) vom 21. Juni 2002 sind folgende Länder von der «schwarzen Liste» der nichtkooperativen Länder gestrichen worden: **Israel, Libanon, St. Kitts and Nevis und Ungarn. Damit verbleiben zur Zeit auf dieser Liste noch 15 Länder (siehe Kästchen unten).**

Bereits im vergangenen Jahr wurde diverse Staaten von dieser Liste entfernt (z.B. Liechtenstein). Bei einigen unseren Mitgliedern scheinen Unklarheiten darüber zu bestehen, was eine solche Streichung von der schwarzen Liste bezüglich der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG bedeutet. Bekanntlich untersteht jede Geschäftsbeziehung zu einer natürlichen oder juristischen Person eines solch unkooperativen Landes der besonderen **Abklärungspflicht gemäss Art. 6 GwG**. Verschwindet nun ein Land von dieser Liste, bedeutet dies, dass diese Pflicht bei allen damit in Zusammenhang stehenden Geschäftsbeziehungen **entfällt**? Die Frage kann **nur für solche Geschäftsbeziehungen** bejaht werden, **die erst aufgenommen wurden, nachdem diese Streichung erfolgt war** (Beispiel: Am 30. Juli 2002

kommt ein neuer Kunde aus Ungarn). **Für schon vorher eingegangene Geschäftsbeziehungen, bleibt diese besondere Abklärungspflicht trotz des Wegfalls von der Liste bestehen** bzw. müsste nachgeholt werden, falls sie bis anhin unterlassen worden wäre und/oder bei einer GwG-Revision zu allfälligen Beanstandung geführt hätte.

#### Die FATF-Liste der nicht-kooperativen Länder umfasst neu:

Ägypten, Burma (Myanmar), Cook Islands, Dominikanische Republik, Guatemala, Grenada, Indonesien, Marshall Islands, Nauru-Inseln, Nigeria, Niue, Philippinen, Russland, St. Vincent and the Grenadines, Ukraine.

Die aktuelle Liste ist abrufbar unter: <http://www.oecd.org/fatf>

## Meldestelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei (MROS)

### Aus dem 4. Jahresbericht (2001) der Meldestelle

Die MROS verzeichnete im Berichtsjahr 2001 einen markanten Anstieg der Meldungen um 34% (417 Meldungen im Jahr 2001 gegenüber 311 Meldungen im Jahr 2000). **Mehrheitlich ist dieser deutliche Anstieg der Verdachtsmeldungen auf die Ermittlungen im Zusammenhang mit den Terrorismusanschlägen vom 11. September 2001 zurückzuführen.**

Allein 95 Meldungen betrafen dieses Ereignis. 88.5% (Vorjahr 77%) der eingegangenen Meldungen wurden an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet, was erneut ein **ausgezeichnetes Zeugnis an die Qualität der Meldungen durch die Finanzintermediäre** ausstellt. Während im Jahr 2000 Vermögenswerte von rund Fr. 655 Mio. durch die Verdachtsmeldungen betroffen waren, belief sich die Summe im Berichtsjahr auf rund Fr. 2'728 Mio. Diese massive Erhöhung erklärt sich durch fünf Einzelfälle, in die allein rund Fr. 2 Mia. involviert waren. Der Jahresbericht zeigt auch,

dass die **Anzahl der eingegangenen Meldungen aus dem Nichtbankensektor – vor allem aus den Berufsparten Treuhänder und Vermögensverwalter (15.8% aller Meldungen) – markant zugenommen** haben. Der Meldezugang von Rechtsanwälten/Notaren und Versicherungen war dagegen nur leicht ansteigend. Besonders erfreulich ist festzustellen, dass die FI ihre Klienten aufmerksam beobachten, umfassende Recherchen durchführen und kritische Analysen des Geschäftsganges vornehmen.

(Quelle: Meldestelle und Fachstelle)

## Aus- und Weiterbildung

### Neues Weiterbildungs-Modul ab Oktober 2002

Am 19. September 2002 findet die letzte Weiterbildungsveranstaltung gemäss Programm 2001/02 statt. Von der Veranstaltung vom 24. Oktober 2002 an bieten wir Ihnen im Rahmen der Weiterbildung ein neues Ausbildungsprogramm mit neuen Zielen und Inhalten an, womit das alte Weiterbildungsprogramm (Okt. 2001 bis Sept. 2002) abgelöst wird.

Wir freuen uns, Sie zu diesen Veranstaltungen wieder begrüßen zu dürfen und hoffen, dass es uns gelingt, das alte Programm mindestens ebenbürtig zu ersetzen.

#### Ausbildungsprogramm im Internet

Den neuen Detail- und Veranstaltungsplan 2002/03 können Sie ab ca. Mitte September dieses Jahres unserer Internet-Seite ([www.vqf.ch](http://www.vqf.ch)) entnehmen, nachdem der Vorstand in der Septembersitzung das Ausbildungsprogramm 2002/03 endgültig verabschiedet hat. Die einzelnen Kurse sind auf unserer Homepage mindestens drei Monate im voraus ausgeschrieben. Schon heute können Sie deshalb einen Teil dieser Veranstaltungen auf unserer Web-Seite abfragen und sich auch schon anmelden. Falls Sie über keinen Internet-Zugriff verfügen, können Sie sich bei unserer Frau Kälin telefonisch orientieren (041/763 28 20). Machen Sie davon frühzeitig Gebrauch, damit Sie Ihren Ausbildungsrhythmus einhalten können. So ersparen Sie sich wie uns unnötige zusätzliche Umtriebe.

#### Voraussetzung: Grundausbildung

Der Besuch der Weiterbildungsseminare setzt grundsätzlich die Absolvierung einer Grundausbildung voraus und richtet sich an alle Mitglieder, die ihre jährliche Weiterbildungspflicht erfüllen müssen, also auch an diejenigen, die im Rahmen des Programms 2001/02 bereits ein Weiterbildungsseminar besucht haben und ihre jährliche Weiterbildungspflicht erfüllen müssen. Neben den Weiterbildungsveranstaltungen werden wir auch im Programm 2002/03 periodisch noch Grundausbildungskurse anbieten. (Quelle: Fachstelle)

## Kontrollstelle

### Neue Definition der Berufsmässigkeit (sog. Bagatellverordnung) ist da!

Am 15. September 2002 tritt die Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor (VB-GwG; SR 955.20) vom 20. August 2002 in Kraft, die per diesem Datum als sogenannte Bagatellregelung die alte Definition der Berufsmässigkeit ablöst.

Nach Art. 2 Abs. 1 GwG gilt dieses Gesetz für sog. Finanzintermediäre (FI). In Art. 2 Abs. 2 GwG werden als FI die spezialgesetzlich Regulierte wie Banken, Fondslösungen, Versicherungseinrichtungen (Lebensversicherer und Anlagefondsanbieter), Effektenhändler und Spielbanken definiert. Gemäss der Generalklausel von Art. 2 Abs. 3 GwG gelten zudem als FI «Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen,...». Darauf folgt die exemplarische, nicht abschliessende Aufzählung unterstellungspflichtiger Tätigkeiten (lit. a-g), die bei berufsmässiger Ausübung zur GwG-Unterstellung führen.

Die neuen Kriterien zur Berufsmässigkeit sind in Art. 4 bis 10 dieser neuen Verordnung (VB-GwG) umschrieben und sind **v. a. durch zahlenmässige Umschreibungen bestimmt**: Die neuen Kriterien bilden nun hauptsächlich genau die Punkte, die gemäss alter Definition grundsätzlich als nicht ausschlaggebend bezeichnet wurden, nämlich der Umfang der Kunden, die Höhe der Vermögenswerte bzw. der durchgeführten Transaktionen. **Damit wird die alte Definition der Berufsmässigkeit nun per 15. September 2002 durch diese VB-GwG aufgehoben und radikal umgekrempelt.** Berufsmässig handelt neu,

- wer aus unterstellungspflichtiger Tätigkeit einen **Jahres-Bruttoerlös von über Fr. 20'000.–** erzielt (Art. 4 VB-GwG), **oder**
- wer **pro Jahr mit mehr als 10 Parteien dauernde Geschäftsbeziehungen** aufnimmt oder unterhält (Art. 5 VB-GwG), **oder**
- wenn im Rahmen dauernder Geschäftsbeziehungen der **Umfang der Ver-**

**fügungsmacht über fremde Vermögenswerte irgend einmal** die Grenze von **Fr. 5 Mio.** übersteigt (Art. 6 VB-GwG), **oder**

• wer im Rahmen unterstellungspflichtiger Tätigkeit **Transaktionen von mehr als Fr. 2 Mio. pro Jahr** durchführt (Art. 7 VB-GwG), **oder**

• wer als Ergänzung zu einem nicht im Finanzsektor angegliederten Beruf **nebenberuflich Geldwechselgeschäfte durchführt oder dazu bereit ist**, die einzeln oder miteinander verbunden **Fr. 5'000.– übersteigen** (Art. 8 VB-GwG), **oder**

• wer **generell als** nach Anlagefondsgesetz bewilligungspflichtiger **Vertriebs-träger oder Vertreter von Anlagefonds tätig** ist (Art. 9 VB-GwG).

#### Die Erfüllung eines der Kriterien genügt zur Unterstellungspflicht!

Wichtig ist, dass nur ein Kriterium erfüllt sein muss, damit die Berufsmässigkeit und somit die Unterstellungspflicht unter das GwG bejaht wird. Dies wird ausdrücklich so in Art. 2 VB-GwG festgehalten. Als **einzigste Ausnahme** von dieser Regelung gilt eine unterstellungspflichtige **Tätigkeit für nahestehende Personen** (Art. 10 in Verbindung mit Art. 3 lit. e VB-GwG): **Damit diese als berufsmässig taxiert wird, ist allein vom Erlös** gemäss Art. 4 VB-GwG **abhängig**. Wer also für diesen engsten Personenkreis gratis arbeitet, fällt nicht unter das GwG, ungeachtet der Vermögenswerte oder Transaktionsbeträge.

Der **genaue Text dieser Verordnung** ist zur Zeit erst in der amtlichen Sammlung unter [www.admin.ch/ch/d/as/2002/2687.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/as/2002/2687.pdf) nachzulesen. Beachten Sie auch die weiteren Beiträge im Zusammenhang mit der Bagatellregelung! (Quelle: Kontrollstelle/Fachstelle)

## Vorstand

### Peter Rupper, Präsident VQF



Am 24. Juni 2002 haben wir unsere 3. ordentliche Generalversammlung im Casino in Zug durchgeführt. Anwesend waren 229 stimmberechtigte Mitglieder, was mit den Gästen

zusammen die stattliche Zahl von rund 250 Personen ergab.

Standen in vorgängigen Generalversammlungen jeweils Fachfragen oder die Leistungen des VQF im Zentrum, war dies an der diesjährigen GV kein Thema. Ein Zeichen dafür, dass nun eine gegenseitig gut eingespielte Arbeitsbasis geschaffen werden konnte. Ganz in diesem Zusammenhang zu sehen waren die Voten bezüglich der guten finanziellen Lage des Vereins. Mit Recht wurde auf die einem Finanzintermediär erwachsenden Kosten hingewiesen. Es ist selbstverständlich, dass der Verein nur soviel einnehmen soll, wie auch tatsächlich aufgewendet wird und gleichzeitig die Leistungen effizient zu erbringen hat. Dass wir Letzteres tun, kann jedes Mitglied selber feststellen. Und was die zur Zeit erfreuliche Finanzlage des Vereins betrifft: Der Vorstand hat für das Budget 2003 die entsprechenden Korrekturen in Aussicht gestellt. Wir können uns nun auf verlässliche Planungszahlen abstützen. Schlussendlich ist es jedoch erfreulich, ein Startup-Unternehmen bereits nach drei Jahren in die finanzielle Unabhängigkeit bzw. in die Gewinnzone entlassen zu können.

Im GV-Ausblick und bezogen auf die zukünftige Stossrichtung des Vereins hielt ich fest: «Hier, bei den Revisionen respektive dem Revisorat wären wir gerne noch etwas weiter. Diesen Revisionen gilt der Schwerpunkt unserer Anstrengungen im laufenden Jahr. Denn der Erfolg in der Umsetzung des GwG wie der Erfolg des VQF, sein Q-Niveau, sein Ruf etc. hängt ganz wesentlich davon ab, wie wir die Revisionen durchführen. Und hier müssen wir vermehrt – und dies ist vollkommen adäquat zum Gesetz – das Scherengewicht auf die materiellen Felder legen. Ich kann nur sagen: Es bleibt noch viel zu tun!»

## Fachstelle

### Erste Beurteilung der Bagatellregelung und deren Bedeutung für die SRO-Mitglieder

**Die neuen Kriterien zur Bestimmung der Berufsmässigkeit als ein zentrales Element für die Unterstellungspflicht unter das GwG scheinen theoretisch durch Einfachheit und klare Berechenbarkeit zu bestechen. Die vermeintliche Klarheit und Umsetzbarkeit dieser Regelung wird sich in der praktischen Anwendung beweisen müssen. Zumindest sind diesbezüglich einige Fragezeichen angebracht. Zudem wurden Stolpersteine geortet, nicht zuletzt in den Schlussbestimmungen von Art. 11 VB-GwG, welche nicht übersehen werden dürfen.**

Dass es genügt, eines der Kriterien von Art. 4-9 VB-GwG zu erfüllen, um als berufsmässiger Finanzintermediär zu gelten, dürfte die praktische Bedeutung dieser Verordnung relativieren.

#### Mögliche Konsequenzen

Zwei Kategorien von SRO VQF-Mitgliedern, die heute die Berufsmässigkeitsschwelle nicht erreichen, werden sich von dieser Bagatellregelung angesprochen fühlen und eine Kündigung der SRO-Mitgliedschaft ins Auge fassen: **Einerseits** diejenigen, die entweder am Ende ihrer beruflichen Tätigkeit stehen und/oder vorwiegend aus persönlichen Gründen das eine oder das andere kleinere Mandat mit der klaren Absicht (weiter)führen, sicher **keine zusätzlichen** unterstellungspflichtigen Mandate (mehr) anzunehmen. **Andererseits** diejenigen, welche nach dem heutigen Stand ebenfalls keine der Grenzen zur Berufsmässigkeit überschreiten, es jedoch **nicht ausschliessen, zukünftig weitere unterstellungspflichtige Geschäftsbeziehungen einzugehen**. Damit laufen sie die «Gefahr», plötzlich doch eines der Berufsmässigkeit-Kriterien zu erfüllen, womit – nach einem vorgängigen SRO-Austritt – Art. 11 VB-GwG (Wechsel zur berufsmässigen Finanzintermediation) seine volle Wirkung entfalten würde:

#### Einschneidende Bestimmungen

Gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a VB-GwG sind – sobald eine der Grenzen von Art. 4 ff. VB-GwG überschritten wird – die **Sorgfaltpflichten des GwG** (Art. 3-11 GwG) **umgehend einzuhalten**. Folgerichtig muss innert zwei Monaten ein SRO-Anschluss erfolgt bzw. ein Gesuch bei der Kontrollstelle eingereicht sein (gemäss Art.

11 Abs. 1 lit. b VB-GwG). Doch nicht genug: Es **dürfen** dann **bis zur Aufnahme durch eine SRO oder bis zur erteilten Bewilligung** durch die Kontrollstelle **keine zusätzlichen unterstellungspflichtigen Geschäftsbeziehungen mehr aufgenommen werden und bei den bestehenden keine Handlungen vorgenommen werden, die nicht zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich** sind (vgl. Art. 11 Abs. 2 lit. a und b VB-GwG).

Vor allem die letzteren Vorschriften könnten sich **für bestehende Mandate ungünstig auswirken**, wenn z.B. wegen der Aufnahme einer elften Geschäftsbeziehung für eine gewisse Zeit die Handlungsfreiheit des Finanzintermediärs für die ersten zehn Mandate mangels einer SRO-Mitgliedschaft beschnitten bliebe.

#### Vorsicht mit voreiliger Kündigung

Aufgrund dieser einschneidenden Bestimmungen muss die Fachstelle all diejenigen Mitglieder **vor einer voreiligen Kündigung warnen**, welche nicht ausschliessen, auch in Zukunft unterstellungspflichtige Geschäftsbeziehungen einzugehen, womit sie plötzlich wieder unterstellungspflichtig würden. Je nachdem genügt dazu ein einziges neues Mandat. Ausser den erwähnten gesetzlichen Einschränkungen sind auch die finanziellen Aspekte nicht ganz ausser acht zu lassen. Ein Neueintritt in eine SRO oder eine neue Bewilligung bei der Kontrollstelle würde ein neues Aufnahmeverfahren zur Folge haben. Neben dem gesamten «Papierkram» fielen erneut die gesamten Aufnahme- bzw. Bewilligungskosten an usw., nachdem der vorherige Austritt bereits Kosten für eine Austrittsrevision verursacht hatte.

#### Noch viele Unklarheiten

Selbst für diejenigen, die in Zukunft jede zusätzliche Aufnahme von unterstellungspflichtigen Tätigkeiten für sich ausschliessen, gilt es zu beachten, dass die neue Verordnung noch Fallen und Unklarheiten beinhaltet, wenn man sich darüber Rechenschaft ablegen will, ob man die Grenze der Berufsmässigkeit erfüllt oder nicht. So fällt auf den ersten Blick z.B. auf: Der Begriff «nahestehende Personen» ist sehr eng gefasst ist (vgl. Art. 3 lit. e VB-GwG): Zu den Verwandten in gerader Linie und damit **nicht zu den nahestehenden Personen** gehören weder die **Geschwister** noch die **Schwiegereltern**, geschweige denn eine **Nichte** und ein **Neffe** oder eine **Tante** und ein **Onkel!** Wer also das 5,5 Mio. schwere Vermögen einer Erbtante verwaltet, ist auch ohne Entgelt bereits berufsmässiger Finanzintermediär. Neben diesen Klippen gibt es zudem ein paar grundsätzliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Auslegung dieser Grenzziehungen stellen: In wie weit tangiert diese Bagatellregelung die Verlautbarung der Kontrollstelle vom 18. Januar 2002, womit jedes Organ einer nicht-operativen Sitzgesellschaft als unterstellungspflichtig taxiert wurde? Wie werden fremde Vermögenswerte bewertet, wenn ein klarer Marktpreis fehlt? Kann bei der Bewertung fremder Vermögenswerte auf einen allfälligen Steuerwert abgestellt werden, usw?

(Quelle: Fachstelle)

## Vorstand und Geschäftsleitung

### Reaktion des VQF auf die Bagatellregelung: Einführung einer nicht-berufsmässigen SRO VQF-Mitgliedschaft

**Im Hinblick auf die Schlussbestimmungen von Art. 11 VB-GwG, die – im Falle eines SRO-Austritts – als klare Stolpersteine zu betrachten sind, strebt der VQF für seine Mitglieder eine Lösung an, um diese Klippen mit einem angemessenen Aufwand umschiffen zu können: die nicht-berufsmässige SRO VQF-Mitgliedschaft.**

Mit einem solchen Status soll einem heutigen SRO VQF-Mitglied, das zur Zeit – aufgrund der «Bagatellverordnung» – nicht als berufsmässiger FI gilt, die Möglichkeit geboten werden, **zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen die SRO-Mitgliedschaft zu erhalten**, damit er **im Falle der Überschreitung der Berufsmässigkeitsgrenze bereits als SRO-angeschlossen** gilt und **keine Probleme mit den Vorschriften von Art. 11 VB-GwG** bekommt: Ein solches Mitglied soll jederzeit die Möglichkeit haben, ohne erneute Aufnahmeprüfung und Bezahlung umfassender Aufnahmegebühren durch eine einfache Mutation wieder in den Status der berufsmässigen Mitgliedschaft aufzusteigen. Als mögliche **Erleichterung** für das nicht-berufsmässige Mitglied beabsichtigt der VQF z.B. die **Entbindung von der jährlichen Aus-**

**bildungspflicht** für die Zeit dieses Status. Andererseits soll das nicht-berufsmässige Mitglied **weiterhin unsere Dienstleistungen** (Zustellung des VQF-Aktuell, umfassender Zugriff auf Internet-Infos für Mitglieder und Beratung durch die Fachstelle) uneingeschränkt **beanspruchen** können. Zudem beabsichtigt der VQF, dem **nicht-berufsmässigen Mitglied ab dem Jahr 2003 auch die File-Gebühren zu erlassen**. Gewisse Pflichten, wie z.B. die Selbstdeklarationspflicht, müssten dagegen bestehen bleiben.

#### Anpassungen mit Konsequenzen

All diese Anpassungen bedürfen einer Revision der Statuten, der Änderung des Reglements und weiterer Regelwerke, die zum Teil in die Kompetenz der GV fallen und auch von der Kontrollstelle genehmigt werden müssen. Nachdem auch der VQF

erst am Tag vor der Publikation in der amtlichen Sammlung über den Inhalt dieser neuen Verordnung informiert wurde, ist der Vorstand bemüht, diese notwendigen Änderungen so schnell als möglich voranzutreiben und dafür evtl. die Einberufung einer a.o. GV zu prüfen.

#### Keine Rückwirkung

Wichtig bleibt zu erwähnen, dass diese **«Bagatellverordnung» keine Rückwirkung erzielt**. Wer nach alter Definition unterstellungspflichtig war, bleibt dies bis am 15. September 2002. **Die SRO-VQF-Mitgliedschaftsrechte und -pflichten für das Jahr 2002 werden dadurch nicht tangiert**.

Im Sinne einer pragmatischen «Übergangslösung» ist der VQF schon heute bereit, allfällige – gestützt auf diese Bagatellverordnung – begründete Gesuche um eine vorläufige Dispensation von der zukünftigen Ausbildungspflicht wohlwollend zu prüfen, falls das Mitglied seinen bisherigen Ausbildungsverpflichtungen nachgekommen ist.

(Vorstand und Geschäftsleitung)

## Hans Baumgartner neuer Geschäftsführer

**Der Vorstand des VQF hat Hans Baumgartner, Leiter der Fachstelle des VQF, per 1. September 2002 zum Geschäftsführer des VQF ernannt. Er übernimmt per Ende Oktober 2002 die von Dr. Hans-Ulrich Forrer im Auftrage des Vorstandes geführten Aufgaben.**

Hans Baumgartner, bernischer Fürsprecher ist seit 1. März 2001 beim VQF und unseren Mitgliedern aus den Ausbildungsveranstaltungen bestens bekannt. Vorher war er Leiter Strafrechtsdienst beim Eidg. Finanzdepartement in Bern. Seine fundierten Kenntnisse im Bereiche des GwG trugen ihm schon bald den Namen «Mister-SRO» ein. Die Leitung der Fachstelle wird Hans Baumgartner beibehalten und zusätzlich für alle Belange der Geschäftsführung verantwortlich zeichnen. Er wird dabei von der Leiterin des Sekretariats, Sandra Iten wie der Leiterin des Revisorsates, Verena Kubitz unterstützt. Mit seiner Zugehörigkeit zum Advisory Board ist der fachliche Link zum Kontrollbereich

(Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern, Sanktionen etc.) sichergestellt.

Wir gratulieren Hans Baumgartner zu dieser Ernennung und wünschen ihm in seiner Aufgabe viel Erfolg und Befriedigung. Gleichzeitig danken wir Dr. Hans-Ulrich Forrer für seine grosse organisatorische und personelle Aufbauarbeit der SRO-VQF. Er hat seit dem 1. April 2000, mit Wäschezeinen von Aufnahmege suchen, und vorerst in behelfsmässigen Räumlichkeiten, das Start-up Unternehmen VQF zum heutigen Dienstleistungsunternehmen gemacht.

Im Namen des Vorstandes:

Peter Rupper, Präsident



Fürsprecher Hans Baumgartner

## Informationen unserer Mitglieder

### Fragwürdige Angebote im Finanzdienstleistungsbereich

Mit ihren Hinweisen auf «spezielle» Angebote, wie man viel Geld verdienen oder eventuell auch verlieren kann, helfen uns unsere Mitglieder, Sie und damit auch Ihre Kunden zu warnen und die Behörden eventuell zum Einschreiten zu bewegen, wie folgende zwei Beispiele zeigen.

#### Sebastiano Lentini: der neue Stern am Himmel der Finanzberater?

Was, dieser Name sagt Ihnen als Finanzintermediär nichts? Ehrlich gesagt, suchte auch ich in meinem Gedächtnis eher in der Sparte Sport (Fussballer oder Radfahrer?), als uns ein Mitglied auf diesen Namen aufmerksam machte. Der «Flyer», den Herr Lentini unter dem Titel «Online-Trading Futures» offenbar zu verbreiten scheint, belehrte mich eines Besseren: Sebastiano Lentini, der sich (mit Foto) als «financial consultant» anpreist, erklärt uns die aktuelle Anlagesituation klar und präzise: «Wie Sie wissen sind die gesamten Aktienbörsen unberechenbar geworden. Die Blue Chips sind so tief wie selten. Sollte sich jedoch der Terrorismus auf andere westliche Staaten ausweiten, (dies könnte auch in mehreren Monaten stattfinden), könnten insbesondere die grossen Weltkonzerne eine Zielscheibe sein». Mit bestechender Schärfe schliesst unser Guru daraus: "Eine alternative ist, ein Produkt zu haben wo Ihnen ermöglicht Geld zu verdienen bei steigendem und bei sinkendem Kurs.» Darauf kommt er gleich auf den Punkt: «Kapitalanlage Ab CHF 50'000.– bis CHF 99'999.– **3% Zins** im Monat fix.» Aber nicht genug des Guten: der **fixe monatliche Zinssatz erhöht sich** bei einer Anlage zwischen CHF 100'000.– und 199'999.– auf 4%, ab CHF 200'000.– bis 499'999.– **sogar auf 5%!** Auf der Rückseite kann man aus den Berechnungstabellen – fehlende eigene Rechenkünste werden offenbar vorausgesetzt – erfahren, wie rasant das investierte Kapital innert einer bestimmten Zeit wächst.

Ob es legitim ist, aus dem eher bescheidenen Umgang mit der deutschen Sprache auch auf mögliche Rechnungsschwierigkeiten Herrn Lentinis zu schliessen, und er deshalb bei seinen Rendite-Angaben eventuell Plus- und Minuszeichen ver-

wechselt haben könnte, sei offen gelassen. Als unbelehrbarer Zweifler habe ich jedenfalls – trotz oder gerade wegen der verlockenden 36- bis 60%-igen jährlichen Zinsversprechen – darauf verzichtet, Herrn Lentini über die angegebene Natelnummer oder E-mail-Adresse zu kontaktieren, obwohl die Beratung unverbindlich und gratis sei. Dafür wurde dieses Angebot via Kontrollstelle zuhanden der zuständigen Behörde weitergeleitet. Die Eidg. Bankkommission, die für solche Renditeversprechen ein offenes Ohr hat, dürfte für das baldige Erlöschen des neuen Sterns besorgt sein.

#### Zunahme und Ausweitung der dubiosen Angebote aus Afrika

Wie uns zahlreiche Mitglieder orientiert haben, nahmen in letzter Zeit die Angebote per Fax oder E-mail für lukrative Geldtransfergeschäfte aus afrikanischen Staaten wieder zu. Es fällt auf, dass diese Schreiben aus unterschiedlichen Staaten dieses Kontinents stammen, wobei das Grundmuster gleich bleibt. In der Regel ändern nur die Geschichten, welche zumindest oberflächlich auf politische Ereignisse des jeweiligen Landes zugeschnitten werden. Grundsätzlich geht es darum, gegen horrenden Beteiligungen behilflich zu sein, Geldbeträge von im jeweiligen Land Verfolgten oder aus dem Land Geflüchteten bzw. deren überlebenden Angehörigen in die Schweiz zu transferieren. Besonders dreist erscheint uns eines der neusten Angebote eines Dr. Philip O. Khumalo aus Johannesburg/Südafrika, der sich als «chief accountant» der First National Bank (FNB) ausgibt. Hier geht diese Person sogar soweit, dass er Ihnen 80% des namhaften Vermögens eines verstorbenen ausländischen Geologen anbietet, wenn dieses Geld mit Ihrer Hilfe aus dem Land transferiert wird. Angeblich soll es weder weitere Berechtigte an diesem

Konto geben noch soll irgend ein Dritter Kenntnis von diesem Konto haben!

Da diese Geschäfte grundsätzlich krimineller Natur bzw. von betrügerischer Absicht sind, möchten wir unsere Mitglieder nochmals ausdrücklich **davor warnen, gegenüber dem Absender überhaupt in irgend einer Form zu reagieren**, da vor allem die Absicht besteht, an Ihre Bankverbindung zu kommen. Wir bitten Sie, sich in diesem Zusammenhang unseren früheren Artikel «Hände weg von dubiosen Angeboten aus Afrika» im VQF-Aktuell Nr.4 (Mai 2001), das neustens über unsere Homepage abrufbar ist, nochmals zu Gemüte zu führen. Dass die Angelegenheit ernst zu nehmen ist, unterstreicht die Tatsache, dass sich selbst die Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vor einigen Monaten diesem Thema angenommen hat.

*Hans Baumgartner, Leiter Fachstelle*

## Kontrollstelle

### Neues zur (Nach)identifikation der Vertragspartei

**Die Kontrollstelle hat weitere Dokumente als Ausweise zur Identifikation der natürlichen Person zugelassen und sich zur Nachidentifikation geäussert.**

Mit der Begründung, dass die jeweiligen Inhaber der **nachfolgenden Dokumente** über keine anderen von der Kontrollstelle anerkannten Ausweise verfügen und diese Dokumente die wesentlichen Personalien enthalten, hat die Kontrollstelle bei natürlichen Personen **neben dem gültigen Pass und der gültigen Identitätskarten als genügende Identifikationspapiere** anerkannt:

- den Reiseausweis für Flüchtlinge
- das UNMIK (United Nations Interim Administration Mission in Kosovo) Travel Document
- den «Pass für ausländische Personen».

#### Beschwerdeentscheid publiziert

Zudem hat die Kontrollstelle zur Frage der **Nachidentifikation** einen Beschwerdeentscheid inkl. allgemein gültigen Schlussfolgerungen publiziert. In der Beschwerde ging es darum, dass ein Finanzintermediär (FI) die von seiner SRO (nicht VQF) allgemein verfügte Nachidentifikationsfrist **für bestehende Kunden (vor dem 1. April 2000)** von drei Monaten angefochten hatte. Die Kontrollstelle hat die SRO im Beschwerdeentscheid mit der sinngemässen Begründung geschützt, dass eine SRO berechtigt sei, Massstäbe anzulegen, die über dem Mindeststandard lägen, soweit diese sachgerecht seien, was sie bei dieser 3-Monatsfrist bejahte. Im Sinne eines Résumés hat die Kontrollstelle folgende grundsätzlichen Feststellungen gemacht:

- Bei Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. April 2000 aufgenommen wurden, ist eine Nachidentifikation durchzuführen.
- Die formelle Identifikation, d.h. diejenige unter Beizug von Identifikationsdokumenten, hat dann nicht innerhalb einer festgelegten Frist zu erfolgen, wenn eine materielle Identifikation stattgefunden hat, d.h. wenn im konkreten Fall der Geschäftspartner dem FI bekannt ist, und aus objektiven Gründen eine formelle Identifikation nicht möglich war.
- In diesen Fällen hat anlässlich der nächsten sich ergebenden Identifika-

tionsgelegenheit eine formelle Identifikation zu erfolgen.

#### Bedeutung für die SRO VQF Mitglieder?

**Für die Mitglieder der SRO VQF lassen wir sämtliche von der Kontrollstelle anerkannten Identifizierungspapiere (ID-Dokumente) gelten, auch wenn diese im VQF-Reglement nicht explizit aufgeführt sind.** Die Fachstelle begrüsst den **Entscheid bezüglich der Nachidentifikation** als sachlich richtig. Sie **deckt sich grundsätzlich mit der heute gelebten Praxis des VQF.** Der VQF hat immer die Meinung vertreten, dass Art. 3 GwG auf alle Kunden anwendbar ist, mit denen ab dem 1. April 2000 eine Geschäftsbeziehung **besteht.** Wir sind klar gegen die Ansicht angetreten, dass aufgrund des Wortlautes von Art. 3 GwG (Identifizierungspflicht bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung) die Forderung nach einer Nachidentifikation bestehender Kundschaft dem allgemeinen Rückwirkungsverbot widerspreche. Die Sorgfaltspflichten nach GwG gelten ab dem 1.4.2000 für alle Kundenbeziehungen. Etwas überspitzt formuliert kann es nicht sein, dass es sozusagen zwei Arten von Kunden gibt: diejenigen, die der FI nicht zu kennen braucht, und diejenigen, die der FI kennt. Andererseits begrüsst die Fachstelle auch, dass mit diesem Grundsatzentscheid der ursprünglichen Haltung der Kontrollstelle eine klare Abfuhr erteilt wurde, die davon ausging, dass ausnahmslos spätestens am 1.4.2000 alle Dossiers auch formell auf dem gesetzlich bzw. reglementarisch vorgeschriebenen Stand zu sein hätten.

#### Konsequente Haltung des VQF

Der VQF hat auf eine allgemein gültige Nachfristansetzung verzichtet, sondern die Mitglieder immer aufgefordert, bei ihren alten Kunden diese (formelle) Nachidentifikation so rasch als möglich vorzu-

nehmen, da durchaus objektive Gründe gesehen wurden, die einer solchen allgemeinen Frist entgegenstehen konnten. Vorausgesetzt ist und war immer, dass der FI seinen Kunden materiell kennt, was aus den Angaben gemäss Formular 902.1 bzw. 902.3 oder beigelegten Dokumenten ersichtlich sein muss. Deshalb steht der VQF auch klar hinter der Differenzierung zwischen formeller und materieller Identifikation. Keine Dossiers zu führen oder solche, die darauf hindeuten, dass der FI seinen Kunden nicht bzw. im Hinblick auf eingegangene Geschäftsbeziehung nur ungenügend kennt, sind nicht zu entschuldigen. Nachdem seit dem 1.4.2000 bald zweieinhalb Jahre verflossen sind, sind wir davon überzeugt, dass unsere Mitglieder auch die formelle Identifikation nachgeholt haben oder, falls nicht, dafür objektive Gründe haben. Sollten noch heute solche Gründe bestehen, wäre es zweckmässig, diese auch im jeweiligen Kundenfile festzuhalten, damit dies für den GwG-Prüfer nachvollziehbar und ersichtlich ist. Im konkreten Fall würde – falls angebracht – über die Ansetzung einer individuellen Nachfrist befunden. *(Quelle: Kontrollstelle und Fachstelle)*

### VQF aktuell

Redaktion: Fachstelle des VQF,  
Hans Baumgartner  
Adresse: VQF, Baarerstrasse 112,  
Postfach, 6302 Zug  
Tel. 041/763 28 20  
Fax 041/763 28 23  
www.vqf.ch  
info@vqf.ch

## Geschäftsstelle

## Der VQF hat eine neue Homepage

Der VQF hat die bisherige Homepage aktualisiert und gleichzeitig ausgebaut. Der neue Auftritt ist benutzerfreundlicher, informativ, klar strukturiert und dadurch übersichtlicher gestaltet. Die VQF-Homepage basiert nun auf der gängigen HTML-Software, wird somit schneller aufgebaut und Sie können, falls gewünscht, die einzelnen Seiten separat ausdrucken.

## Aktuell

Neu steht Ihnen das Kapitel «Aktuell» mit neusten Informationen und Änderungen rund um den VQF und der Bekämpfung der Geldwäscherei zur Verfügung. Mit regelmässigen Besuchen auf dieser Seite sind Sie immer auf dem aktuellen Stand und sichern so die Qualität Ihrer Dienstleistungen.

## Organisation

Im Kapitel «Organisation» zeigen wir Ihnen, wie der VQF aufgebaut ist und wer welche Arbeitsgebiete betreut. Falls es Sie interessiert, wie die VQF-Mitarbeiterin oder der VQF-Mitarbeiter am anderen Ende der Telefonleitung aussieht: Auf der neuen Homepage sind alle VQF-Mitarbeitenden abgebildet. Beurteilen Sie selber, ob die Stimme auch tatsächlich zum Gesicht passt.

## Mitglieder

Den für Mitglieder geschützten Bereich haben wir vollständig überarbeitet und umstrukturiert. Unter GwG-Standardformulare sind die Dokumente gesammelt, die Ihnen die Einhaltung der Identifikationspflichten erleichtern.

Im Mitgliederverzeichnis können Sie sehen, dass Sie als VQF-Mitglied in guter Gesellschaft sind. Wenn Ihr Firmenname auf dem Verzeichnis fehlt, nehmen Sie bitte mit unserem Sekretariat Kontakt auf. Sobald wir Ihr schriftliches Einverständnis haben, werden wir Ihre Firma sehr gerne publizieren.

Gab es in Ihrer Gesellschaft einen Wechsel im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung? Haben die Beteiligungsverhältnisse geändert? Oder möchten Sie die GwG-Ausbildungsverantwortung neu

zuteilen? Wesentliche Veränderungen zu den Angaben über Ihre Gesellschaft sind dem VQF zu melden. In der Wegleitung und in den Standardformularen im neuen Kapitel «Mutation» finden Sie nötige Informationen, damit Sie uns Ihre Mutation schnell und vollständig melden können.

## Seminare

Das Ausbildungsangebot ist nun in Grundausbildungs- und Weiterbildungs-Seminare aufgeteilt. So können Sie schneller und gezielter Ihr Seminar auswählen und sich mit einem einfachen Klick direkt elektronisch anmelden.

A propos Anmeldung: Bitte vergessen Sie nicht, dass Ihre neuen Angestellten, die im Bereich der Finanzintermediation tätig sind, innerhalb von sechs Monaten nach Stellenantritt die Grundausbildung absolvieren müssen.

## Links

Auf dieser Seite haben wir für Sie weiterführende Links zu themenverwandten Internetseiten gesammelt. So haben Sie beispielsweise schnell Zugang zur Homepage der Meldestelle für Geldwäscherei, zur Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei oder zur systematischen Bundesrechtssammlung und zum zentralen Firmenindex. Auch stehen Ihnen internationale Verbindungen zur Verfügung.

**Schauen Sie unter [www.vqf.ch](http://www.vqf.ch) rein, durchstreifen Sie die VQF-Homepage und machen Sie sich Ihr eigenes Bild. Und falls Sie Lust dazu haben: sagen Sie uns die Meinung!**



## Fachstelle

## GwG-relevante Verwaltungsratsmandate: «Wer kassiert, ist Finanzintermediär.»

Nach diesem Motto hat die Kontrollstelle anlässlich einer Sitzung des Forum SRO den «Gelehrtenstreit» bei der folgenden, im Treuhandsektor fast alltäglich auftretenden Problematik beendet.

Die SRO-angeschlossene Treuhand AG wird von einem Kunden aus steuerrechtlichen Gründen beauftragt, für ihn eine als nicht operativ gedachte «Schweizer AG» zu gründen und gleichzeitig den einzigen Verwaltungsrat (VR) zu stellen. Nach der AG-Gründung wird Herr Treuherz, Prokurist der Treuhand AG, mit diesem VR-Mandat beglückt. Gemäss weiterer Absprache mit dem Kunden (Alleinaktionär der «Schweizer AG») wird die Buchführung und der Zahlungsverkehr für diese Gesellschaft an die Treuhand AG delegiert.

## Grundsatzentscheid der Kontrollstelle

Seit dem Grundsatzentscheid der Kontrollstelle vom 18. Januar 2002 ist in solchen Fällen klar, dass der VR und nicht die «Schweizer AG» als **Finanzintermediär (FI)** gilt. Da ein VR-Mandat grundsätzlich nur von einer **natürlichen Person** ausgeübt werden kann, schien es juristisch klar, dass sich jeder derartige VR persönlich dem GwG als FI zu unterstellen und sich um einen persönlichen Anschluss bei einer SRO bzw. um eine Bewilligung bei der Kontrollstelle zu bemühen hätte. Aus Treuhandkreisen wurde hinsichtlich des obigen Sachverhalts gegen diese **juristische Betrachtungsweise** Widerstand laut, indem aus **wirtschaftlicher Sicht** von einem **Gesamtmandat** an die Treuhand AG gesprochen wurde, weshalb auch das damit verbundenen **VR-Mandat als Gesellschaftsmandat** anzusehen sei. Folgerichtig wurde aus dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise abgeleitet, dass sich nicht der VR als Einzelperson dem GwG zu unterstellen habe, sondern dieses Mandat durch die Treuhand AG abgedeckt sei.

## Wirtschaftliche Betrachtungsweise der Kontrollstelle

Mit dem Motto «wer kassiert, ist Finanzintermediär» hat sich die **Kontrollstelle**

**für eine wirtschaftliche Betrachtungsweise** ausgesprochen, die auf den ersten Blick klar scheint. **Wenn** also die **Treuhand AG dem Kunden das VR-Mandat, das durch ihren Angestellten ausgeübt wird, in Rechnung stellt und dieses Geld auch vereinnahmt**, ist der Fall soweit klar: **Das Mandat läuft aus GwG-Sicht über die Gesellschaft.** Der VR ist selbst nicht verpflichtet, sich persönlich einer SRO anzuschliessen. Als **«Nebenwirkung»** hat die Treuhand AG diesen **VR** als eine der **Personen** zu bezeichnen, die im **FI-Bereich** des Unternehmens **tätig** ist und somit auch im GwG-Bereich **auszubilden** ist. **Falls** jedoch der **VR das VR-Honorar selbst bezieht** oder dafür sonst eine Entschädigung vom Alleinaktionär oder der «Schweizer AG» erhält, ist er **persönlich FI** und damit **verpflichtet, sich persönlich einer SRO anzuschliessen.**

## Alles klar?

Vielleicht doch nicht ganz. Wie ist die Frage zu beantworten, wenn zwar die Rechnungsstellung über die Treuhand AG läuft, das Honorar auch tatsächlich von der «Schweizer AG» auf das Konto der Treuhand AG bezahlt wird, aber der Arbeitsvertrag zwischen der Treuhand AG und dem Prokuristen explizit eine Abgeltung für derartig zugeteilte Mandate vorsieht oder eine Klausel beinhaltet, aus der klar hervorgeht, dass sein Jahresgehalt von der Anzahl solcher Mandate abhängig ist? Die Beantwortung dieser Frage dürfte davon abhängen, wie strikt die wirtschaftliche Betrachtungsweise durchgezogen wird.

(Quelle: SRO-Forum, Kontrollstelle und Fachstelle)

## Ist das Identifikationsdokument echt?

Für Sie gefunden: Das neue Nachschlagewerk «Interpol Identity Checker», das Ihnen bei der Identifikation Ihrer Kunden helfen kann.

Art. 3 des Geldwäschereigesetzes und Art. 6 des VQF-Reglements verlangen von Ihnen, dass Sie Ihre Kunden anhand eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. Wie stellen Sie nun sicher, dass die Ihnen vorgelegte Dokumente (Pass oder ID) echt und beweiskräftig sind? Diese Frage dürfte sich vor allem dann stellen, wenn Sie Kunden verschiedenster Provenienzen haben, vor allem bei sogenannter Laufkundschaft, wie sie im Geldtransfer- und Wechselgeschäft häufig vorkommt. Aber auch bei anderen Finanzdienstleistungssparten wie z.B. beim Leasinggeschäft kann diese Frage öfters aktuell werden. Der Interpol Identity Checker kann sie dabei unterstützen.

## Liste mit Pässen und IDs

Dieses Nachschlagewerk mit offiziellen Daten von Interpol listet die Pässe und Identitätskarten vieler Staaten dieser Welt auf. Nebst Farbabbildungen der Dokumente sind auch die Sicherheitsmerkmale, Masse und vieles mehr beschrieben. Dank dem Aktualisierungsservice ist der Interpol Identity Checker immer auf dem neuesten Stand. Falls Sie dieses Hilfsmittel interessiert, können wir Sie direkt an dessen exklusiven Vertreter für die Schweiz und Liechtenstein, die TvT compliance ag ([www.tvtcompliance.com](http://www.tvtcompliance.com), Tel. 01/298 81 11) verweisen. Die Anschaffungskosten liegen bei 90 Euro, laufende Aktualisierungen werden separat in Rechnung gestellt.

(Quelle: Fachstelle)